

25. Bocholt den 23. Januar 1807. (R. b. Maaß und Gewicht.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Um die, rücksichtlich der Polizei der Maaße und Gewichte, bestehenden Mängel zu beseitigen wird verordnet:

daß von den ortsüblichen Maaßen und Gewichten richtige Exemplare auf Gemeindefosten angeschafft und bei den Lokalbehörden deponirt werden sollen;

daß nur die nach diesen Original=Maaßen und Gewichten amtlich geeichten Maaß= und Gewicht=Gattungen im Handelsverkehr angewendet werden dürfen, wesfalls das Landesgebiet in 6 Eichungs=Bezirke eingetheilt wird, in welchen vereidete Eichmeister angeordnet werden sollen;

daß, zur Constatirung allgemein stattgefunderener Eichung der Maaße und Gewichte, amtlich zu bewirkende Visitationen der Kaufläden geschehen, und die dadurch entdeckt werdenden Eichungs=Unterlassungen mit 3 Rthlr. Strafe für jedes nicht geeichte Maaß= oder Gewicht=Exemplar, belegt, fahrlässige oder aber betrügerische Maaß= und Gewicht=Unrichtigkeiten mit 10 bis 100 Rthlr. Geldbuße auch arbiträrer peinlicher Strafe geahndet werden sollen, und

daß diese, jährlich einmal von den Kanzeln zu publicirenden Vorschriften binnen Jahresfrist in allgemeinen Vollzug gesetzt werden müssen.

26. Bocholt den 23. Januar 1807. (R. b. Polizei= und Fiskalsachen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Zusätzlich zur landesherrlichen Verordnung von 9. u. 13. December 1803 (Nr. 4 d. S.) wird bei dem Verfahren in Polizeirevel= und Fiskal=Sachen, die eidliche Vernehmung der Denunciaten, so wie der, ohne Verbindlichkeit des Dienstes auftretenden, Denuncianten, ausdrücklich abgeschafft; sodann auch bestimmt, daß die in solchen Prozeduren zu vereidenden Zeugen, summarisch

vernommen und deren Aussagen ohne Weitschweifigkeit protokolliert, auch die wo möglich sogleich zu fallenden Erkenntnisse den Theilhabenden am Gerichtsorte in faciem publicirt werden sollen.

27. Bocholt den 17. Februar 1807. (R. b. Militair=Contingent und Extra=Steuer.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Behufs vollständiger Bestreitung der in dem Publikandum vom 29. October v. J. (Nr. 18 d. S.) bezeichneten Kriegs= und Rhein=Bundes=Lasten, wird die Erhebung einer nochmaligen extraordinairer Steuer verordnet; welche, nach Maaßgabe der Verordnung vom 7. December 1805 (Nr. 14 d. S.) unter Anwendung mehrerer (in Rücksicht der doppelten Personal=Besteuerung des höhern Beamtenstandes, der halben Besteuerung des Viehstandes, so wie der dreifachen Besteuerung der Zehnt= freien Gründe= und Kapitalien=Einkünfte dormalig festgesetzten) Modifikationen, umgelegt werden soll.

Zugleich wird verordnet: daß die (beigefügten) Frucht=Durchschnittspreise der diesjährigen Rappensaats=Laxe bei der Evaluation der Natural=Erträge zu Grunde gelegt, und daß alle Steuer=Beträge bis zum 18. f. M. an zwei bezeichnete Hauptempfänger abgeliefert werden müssen. Außerdem werden auch die Steuerpflichtigen aufgefordert, bei Vermeidung amtlicher Lokal=Revision und gesetzlicher Strafe, ihre vielfach als zu gering vermerkten Vermögens=Angaben sofort und aus eigenem Antriebe zu rektifiziren, um dadurch den prägravirten redlichen Angebern ihres Vermögens gebürliche Ausgleichung und Erleichterung zu verschaffen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 26. ej. m. rücksichtlich der Steuerbeitrags=Theilung zwischen Gutsherrn und Colonen deklarirend verfügt, sodann am 2. Juli 1807, in Berücksichtigung der seitherigen Fruchtlosigkeit der oben zuletzt bezeichneten Aufforderung und der, durch bereits begonnene Revision entdeckten, zahlreichen Unrichtigkeiten der Vermögens=Angaben, verordnet:

daß sofort, durch besondere Lokal=Commissarien, in sechs desfalls festgesetzten Revisionsbezirken, die spezielle

Steuer=Rektifikation bewirkt werden soll; daß die, in den bekannt zu machenden Revisions=Terminen, mit aufrichtigen berichtigenden Angaben ihres Vermögens sich meldenden Steuerpflichtigen nur einmal die Strafe des Quadrupli erleiden, und bloß Nachzahlung der berichtigten Steuer=Beiträge zu den seit dem 28. November 1803 ausgeschriebenen extraordinären Steuern leisten sollen; — daß aber die in jenen Terminen mit nochmals unrichtigen Angaben, oder gar nicht erscheinenden Steuerpflichtigen, bei späterer Ermittlung ihrer Unterschleife, zur Zahlung „des Quadrupli von allen „extraordinären Steueredikten, die auch von voriger „Landesherrschaft ausgeschrieben wurden“ angehalten werden sollen.

Unterm 17. September 1807 ist, — wegen der Erschöpfung der durch die obige Steuer=Revision eingegangenen Geldmittel, und weil das Rheinbundes=Militair=Contingent auf 360 Mann gesteigert worden ist, — die Erhebung einer neuen extraordinären Steuer befohlen worden, welche nach gleicher Art wie die am 17. Februar c. a. umgelegte reparirt werden soll, mit den Zusätzen, daß auch die Besitzer von Tauben, und zwar die zum Taubenflug Berechtigten mit $\frac{1}{2}$ Rthlr., die Nichtberechtigten aber mit $1\frac{1}{2}$ Rthlr. besteuert, auch die Zinsen von allen in- und ausländisch angelegten, hypothekarisch gesicherten oder auf bloßen Handschriften oder antichretischen Berechnungen beruhenden Kapitalien, zu einem Beitrag von 2 Procent, die Zinsen von Wiener Banco=Capitalien hingegen nur zu einem Beitrag von 1 Procent verpflichtet sein sollen.

Durch Verordnung vom 10. November 1807 sind alle Besitzer von bisher verschwiegenen Kapitalien — unter Androhung deren Konfiskation — zur nachträglichen Angabe ihres Betrages und zu ihrer Versteuerung, sodann auch die Debitoren solcher Kapitalien, — unter Verheißung des Erlasses ihrer Hälfte, — zu deren Anzeige aufgefordert, den Rezeptoren aber für die Entdeckung fernerer Verheimlichungen, $\frac{1}{3}$ der zu konfiscirenden Kapitalbeträge verheissen worden.

28. Anholt den 20. Februar 1807. (A. c. g. Lehn=Er=neuerung.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Lehn=Kammer.

Die Vasallen und Inhaber der in den Aemtern Ahaus und Bocholt gelegenen, vormalis vom ehemaligen Hochstifte Münster relevirenden Lehne, werden aufgefordert, die ihnen, kraft der seiner Zeit geschehenen fürstlichen gemeinschaftlichen Besitzergreifung jener Entschädigungs=Gebiete, obliegende Erneuerung ihrer Lehns=Empfängnisse in herkömmlicher Weise und binnen einer dreimonatlichen Frist — bei Vermeidung lehnrechtlicher Nachtheile — zu bewirken.

29. Bocholt den 11. Juni 1807. (R. b. Kirchen=Bücher.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Die Wichtigkeit der Kirchenbücher, in Beziehung auf staatsbürgerliche Verhältnisse der Eingefessenen, und den daraus zu beobachtenden Gang der Population, erfordert, daß solche von jeder Landes=Administration in diesem Augenmerke gehalten werden.

Es sind daher auch in hiesigem Fürstenthume über den Zustand, die Führung und Aufbewahrungs=Art der Kirchenbücher, so wie wegen deren Benutzung zur Erhaltung sicherer Nachrichten über die Bevölkerung des Landes, folgende Vorschriften nöthig erachtet, womit zugleich in Betreff sonstiger Obliegenheiten der Pfarrer bei Geburten, Trauungen und Todesfällen die dienlichen Verfügungen verbunden worden.

§. 1. Die bisher geführten Kirchenbücher sollen mit laufendem Jahre 1807 geschlossen werden, und wo es die fernere Erhaltung alter Kirchenbücher erfordert, sind dieselben entweder frisch einzubinden, oder Abschriften davon zu fertigen.

§. 2. Um deshalbig gewisse Auskunft zu erhalten, haben sämtliche Pfarrer in Zeit 14 Tage von Bekanntmachung dieses an, über den Zustand, das Alter und die Aufbewahrung ihrer Kirchenbücher das nöthige anhero